



Public Corporate Governance Kodex (Kodex) des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)

(Regeln und Handlungsempfehlungen für Organe bei Unternehmen des ZOV)

29. November 2019

1. Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex des ZOV stellt wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von Unternehmen dar, an denen der ZOV beteiligt ist. Sie beruhen auf gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Der Kodex soll eine anhaltende Verbesserung der Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe anstoßen und dadurch eine wirtschaftlichere Erfüllung der vom ZOV verfolgten Ziele sicherstellen.

Unternehmen, an denen der ZOV beteiligt ist, werden vorrangig als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Aktiengesellschaften geführt. Ihre Steuerung durch ein Geschäftsleitungsorgan und ihre Kontrolle durch ein Überwachungsorgan ist gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag festgelegt. Soweit ein Überwachungsorgan nicht vorgesehen ist, wird diese Aufgabe durch den Anteilseigner wahrgenommen.

Seine Rechte als Anteilseigner übt der ZOV insbesondere als Gesellschafter der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (**OVVG**) aus.

Die Geschäftsleitung (Geschäftsführung bzw. Vorstand) führt das Unternehmen. Ihre Mitglieder tragen hierfür gemeinsam die Verantwortung.

Das Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsleitung und ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden.

Der vorliegende Kodex enthält **Empfehlungen**, **Anregungen** und geltendes **Gesetzesrecht**.

Empfehlungen des Kodex sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Unternehmen können von diesen Empfehlungen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich gegenüber dem ZOV zu begründen. Die Abweichungen und deren Gründe sind in den jährlichen Beteiligungsbericht des ZOV aufzunehmen und mit diesem offenzulegen.

Ferner enthält der Kodex **Anregungen**, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann. Hierfür verwendet der Kodex den Begriff „sollte“.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex sind Beschreibungen gesetzlicher Vorschriften und Erläuterungen.

Die auf Veranlassung des ZOV gewählten Mitglieder der Überwachungsorgane wirken auf die Anwendung der Regelungen des Kodex hin.

Der Kodex wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf an neuere Entwicklungen angepasst.

2. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Der ZOV nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Gesellschafterversammlung der OVG wahr und übt dort sein Stimmrecht aus. Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen sollen in der Regel schriftliche Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

3.1 Grundsätze

3.1.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs-, und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

Die Geschäftsleitung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

3.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung/der Gesellschaftsvertrag Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass insbesondere bei Aktiengesellschaften die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung gewährleistet bleibt.

3.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist eine gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

Die Berichte der Geschäftsleitung müssen dem Überwachungsorgan einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Liquidität oder Rentabilität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass das Überwachungsorgan rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

3.2 Vertraulichkeit

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheit in gleicher Weise einhalten.

3.3 Verantwortlichkeit

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. eines Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zu Wohle des Unternehmens zu handeln.

Es soll eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D & O-Versicherung) abgeschlossen werden, da die Unternehmen erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.

4. Geschäftsleitung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.1 Die Geschäftsleitung führt das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Sie ist dabei an den Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Geschäftsleitung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Anteilseigner sind angemessen zu beteiligen.

4.1.2 Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

4.1.3 Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen.

4.1.4 Ein Bestandteil des Risikomanagements und -controllings ist die Korruptionsprävention. Die für Korruptionsprävention Zuständigen sollen unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

4.1.5 Die Geschäftsleitung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Die Regelungen des Gesellschaftsrechts für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sind zu beachten, sofern das Unternehmen in deren Anwendungsbereich fällt.

4.2 Vergütung

4.2.1 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung soll vom Plenum des Überwachungsorgans unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt werden. Besteht ein Ausschuss, der Vorstandsverträge behandelt, soll dieser dem Plenum Vorschläge unterbreiten. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen und die Vergütungsstruktur des Unternehmens berücksichtigen.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst die monetären Vergütungsteile, ggfs. die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfeldes, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein. Die Vergütungsbestandteile dürfen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

4.2.2 Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.

Variable Komponenten der Vergütung sollen für jedes Geschäftsjahr in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren.

Bei Versorgungszusagen soll das Überwachungsorgan das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

4.3 Interessenkonflikte

Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck und Unternehmensinteresse verpflichtet.

Die Zuwendungsleitlinie der OVAG-Gruppe ist zu beachten.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des

Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

5. Überwachungsorgan

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Das Überwachungsorgan überprüft auch die Einrichtung und Wirksamkeit des Risikomanagements.

Das Überwachungsorgan ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

Mitglieder eines Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmbotschaften an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans teilnehmen, sofern dies im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

5.2 Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans wird durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. Bei der Höhe der Vergütung sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Überwachungsorgan sowie der Vorsitz in einem seiner Ausschüsse berücksichtigt werden.

5.3 Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck und Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Sofern dennoch ein Vertragsabschluss erfolgen soll, bedarf er der vorherigen Zustimmung des Überwachungsorgans

6. Transparenz

6.1 Beteiligungsbericht des ZOV

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sollen dem ZOV jährlich die für den Beteiligungsbericht des ZOV nötigen Angaben liefern.

6.2 Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

6.2.1 Im Beteiligungsbericht des ZOV sollen die den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Bezüge aufgenommen und offengelegt werden. Von dieser Empfehlung wird zum Schutz des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung eines Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgewichen, wenn er der Aufnahme der gewährten Bezüge in den Beteiligungsbericht und ihrer Offenlegung nicht zustimmt. Soweit die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung der Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

Bei der Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge tragen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Überwachungsorgan unter Anwendung der gebührenden Sorgfalt, wenn das Interesse des Unternehmens an der Gewinnung einer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung qualifizierten Person für die Geschäftsleitung erfordert, die Vertraulichkeit der Bezüge zuzusagen.

6.2.2 Im Beteiligungsbericht des ZOV sollen ferner die Bezüge der Mitglieder der Überwachungsorgane im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Bezüge aufgenommen und offengelegt werden.

Auch von dieser Empfehlung wird zum Schutz des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung eines Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgewichen, wenn er der Aufnahme der gewährten Bezüge in den Beteiligungsbericht und ihrer Offenlegung nicht zustimmt. Soweit die Mitglieder der Überwachungsorgane ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung der Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge des Überwachungsorgans so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

Solange die Bezüge der Mitglieder der Überwachungsorgane wie bisher für die einzelnen Mitglieder eines Überwachungsorgans gleich sind (jährliche Vergütung mit Zuschlag nur für den Vorsitzenden, Sitzungsgeld, ggfs. Fahrtkostenerstattung) und daher den individuellen Angaben für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder kein informativer Mehrwert gegenüber der Angabe der Gesamtbezüge des Überwachungsorgans zukommt, werden lediglich die Gesamtbezüge des Überwachungsorgans veröffentlicht. Aus diesen lassen sich leicht die durchschnittlichen Bezüge pro Kopf errechnen, welche nur unerheblich von den individuellen Bezügen abweichen.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss / Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss / Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. Jahresabschlüsse / Konzernabschlüsse und Lageberichte / Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

Der Jahresabschluss / Konzernabschluss und der Lagebericht / Konzernlagebericht wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft.

Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer soll an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung berichten.

Die Aufträge für die Abschlussprüfer sollen alle fünf Jahre neu ausgeschrieben werden.